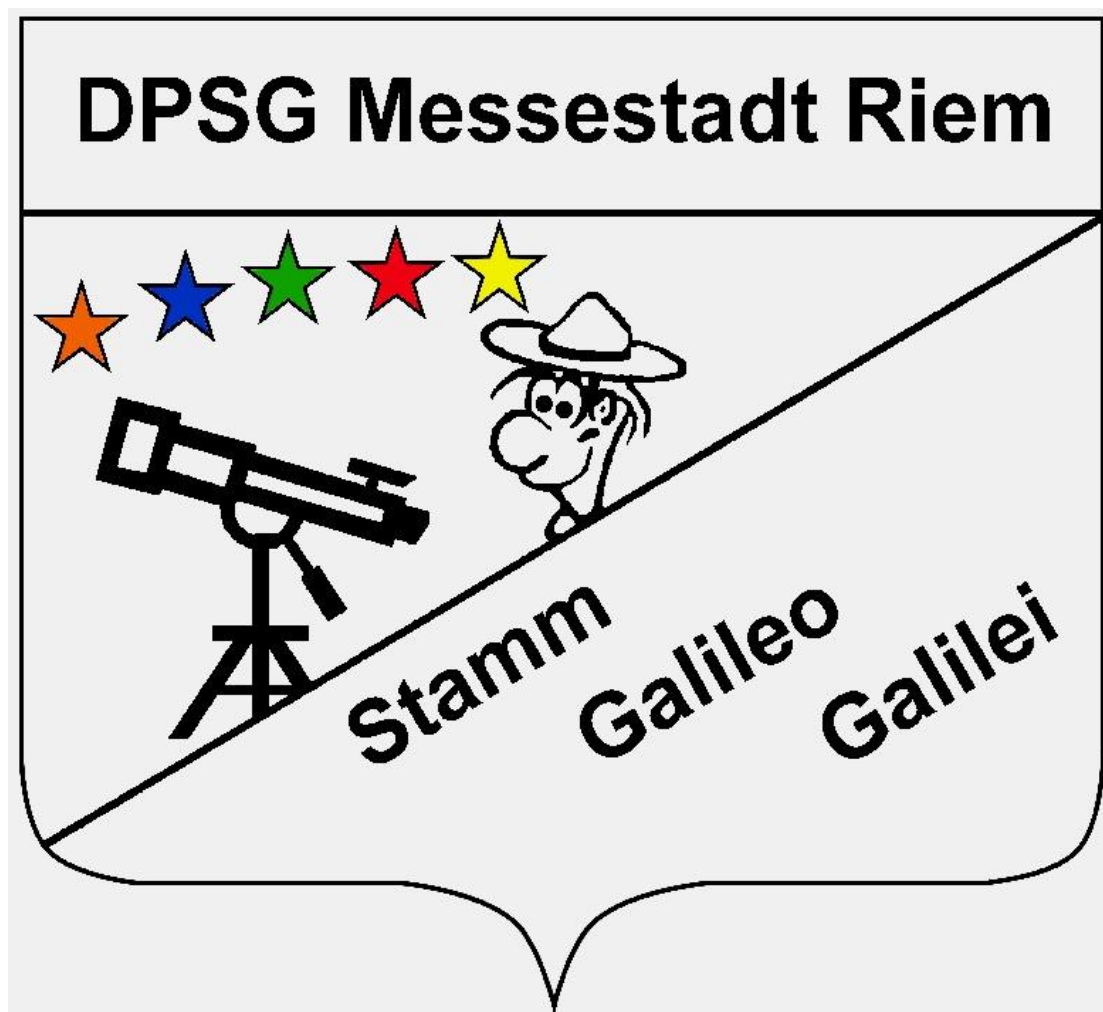


Institutionelles Schutzkonzept der
Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg,
im Stamm Galileo Galilei Messestadt Riem



Erste Fassung, Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Formale Kriterien zur Eignung
5. Verhaltenskodex
6. Beratungs- und Beschwerdewege
7. Qualitätsmanagement

Anhang I: Leitbild der DPSG

Anhang II: Interventionsleitfaden

Anhang III: Beratungsstellen

Anhang IV: Kontaktdaten für Beschwerdewege

Anhang V: Selbstauskunftserklärung und Kenntnisnahme des Verhaltenskodex

Anhang VI: Selbstverpflichtungserklärung

1. Einleitung

Der Stamm Galileo Galilei Messestadt Riem ist ein Pfadfinder*innenstamm der DPSG mit insgesamt etwa 100 Mitgliedern. Er ist einer von acht Stämmen des Bezirks München Ost, welcher Teil der Diözese München Freising ist. Diese wiederum ist Teil des Bundesverbandes der DPSG.

Die deutsche Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg (DPSG) ist der größte Pfadfinder*innenverband in Deutschland mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Sie stützt sich dabei auf die von Baden-Powell entwickelte Pfadfinderinnen- & Pfadfindermethodik und steht zu den Werten und Idealen der Weltpfadfinderbewegung.

Die DPSG Galileo Galilei Messestadt Riem setzt Jugendarbeit in diesem Sinne für Kinder und Jugendliche aus der Messestadt und Umgebung im Alter von 6 bis 21 Jahren um.

Der Stamm Galileo Galilei Messestadt Riem versteht sich als Schutzraum, in dem sich besonders Kinder & Jugendliche, aber auch Erwachsene, wohlfühlen und sich frei von jeder Art von Gewalt ausprobieren und entwickeln können. Dieses Schutzkonzept soll diesen Anspruch gewährleisten, indem es klare Regeln für einen sicheren und respektvollen Umgang untereinander festlegt.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für den DPSG-Stamm Galileo Galilei, sesshaft in München Riem. Es findet Anwendung für alle Aktionen und Veranstaltungen, die in der Organisatorischen Verantwortung des Stammes liegen, auch wenn die Durchführung teilweise nicht nur Stammesintern umgesetzt werden mag. Leitende, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen, kennen das Konzept und halten sich an dessen Vorgaben.

Überschneiden sich die Geltungsbereiche dieses Schutzkonzepts und eines weiteren Schutzkonzepts einer anderen Ebene der DPSG oder sonstigen Organisationsstruktur, sind diejenigen Einzelregelungen anzuwenden, die einen höheren Schutz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene versprechen. Bei Unklarheit hierüber oder bei sich direkt widersprechenden Regelungen entscheidet der Stammesvorstand (gegebenenfalls in Abstimmung mit den Verantwortlichen der anderen Ebene).

3. Begriffsbestimmungen

Der Begriff Kinder und Jugendliche schließt nicht nur alle Minderjährigen, sondern auch bereits volljährige Rover*innen mit ein, zu denen Leitende ein gewisses Machtgefälle haben.

Jugendgruppen sind Gruppen aus Kindern und Jugendlichen in einer Altersspanne von wenigen Jahren. Sie halten gemeinsam Gruppenstunden und sind auf anderen Aktionen des Stammes meist gemeinsam als Stufe unterwegs. Sie werden von Ihren Gruppenleitenden betreut und unterstützt.

Leitende sind alle volljährigen und ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen der Jugendarbeit im Stamm Galileo Galilei Messestadt Riem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Gruppenleitende sind Leitende, die konkret eine oder mehrere Jugendgruppen (auch genannt Stufen) im Stamm leiten und eine Woodbadge-Modulausbildung haben.

Freie Mitarbeitende (FreiMis) sind Leitende, welche aktuell keine Jugendgruppe mehr leiten, aber anderweitig im Stamm oder auf Veranstaltungen des Stammes aktiv sind. Diese haben, je nach Aufgabenfeld, auch keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

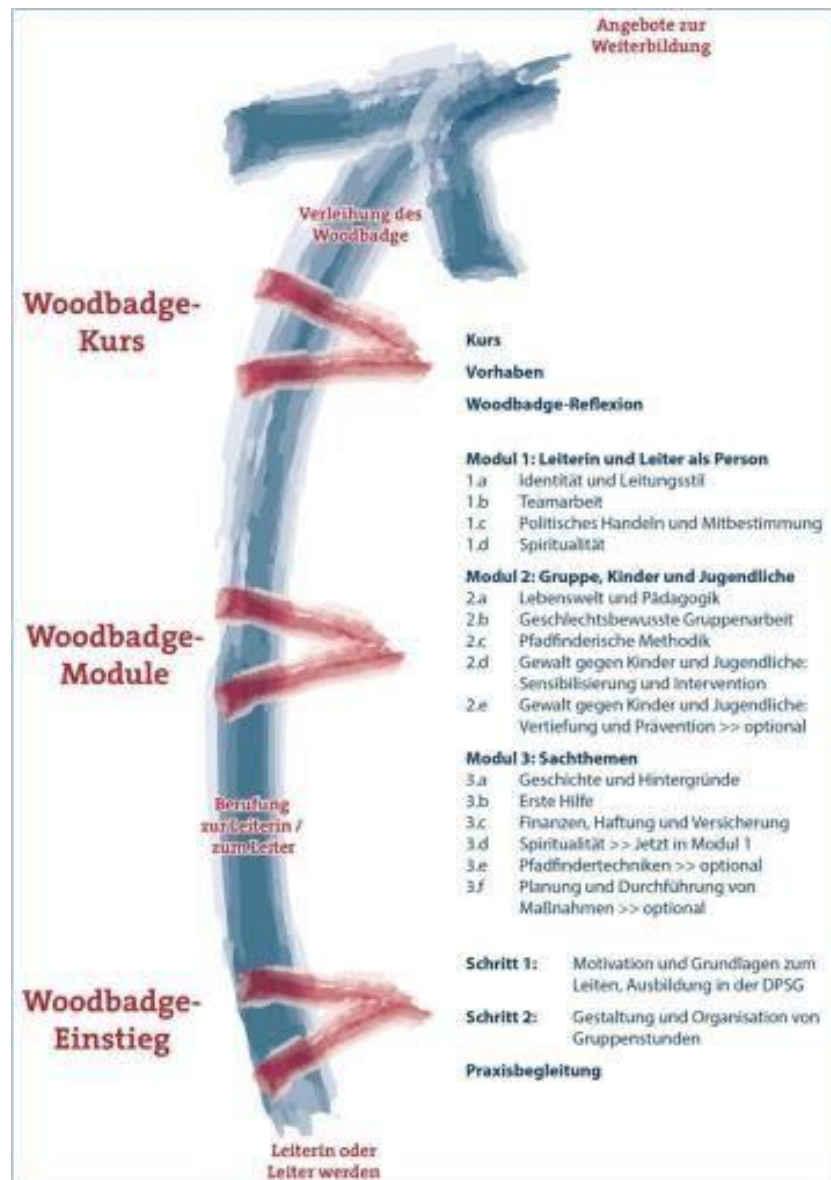
Der Stammesvorstand setzt sich aus zwei Stammesvorsitzenden und einem Kuraten oder Kuratin zusammen, die auf der jährlich stattfindenden Stammesversammlung

von den jeweiligen delegierten der Jugendgruppen und den wahlberechtigten Leitenden demokratisch auf drei Jahre gewählt werden.

Schnuppernde sind volljährige Personen, die mit dem Leiten von Jugendgruppen beginnen möchten und gleichzeitig noch (sofern es ihr Alter zulässt) an Rover-Gruppenstunden teilnehmen dürfen. Diese haben die Möglichkeit sich vier Gruppenstunden in jeder Jugendgruppe anzuschauen und die jeweiligen Gruppenleitenden zu unterstützen. Sie sind noch keiner festen Jugendgruppe zugeteilt, haben noch keine Jugendleiterausbildung und übernehmen nie die alleinige Verantwortung für eine Jugendgruppe.

Leitende in Ausbildung sind volljährige Personen, die das Schnuppern abgeschlossen haben und durch Absprache mit den Vorständen mit der Leitung einer konkreten Jugendgruppe beauftragt werden. Diese haben allerdings noch keine abgeschlossene Jugendleiterausbildung und übernehmen deshalb auch nie die alleinige Verantwortung für eine Jugendgruppe.

Die Woodbadge-Ausbildung ist die Jugendleitenden Ausbildung der DPSG. Die DPSG sieht hierbei vor, dass der „Woodbadge-Einstieg“ absolviert werden muss, um als (Gruppen-)Leitende/r berufen werden zu können. In unserem Stamm wird es so gehandhabt, dass auch die „Woodbadge-Module“ besucht werden müssen, bevor man als Gruppenleitende/r gilt & sein Leitenden-Versprechen ablegen darf. Das nachfolgende Schaubild der DPSG soll hierbei zur Veranschaulichung dienen:



4. Formale Kriterien zur Eignung als Leiterin oder Leiter

Die Gruppenleitenden werden nach Satzung der DPSG durch den Stammesvorstand berufen, sofern er diese für die Jugendarbeit geeignet hält. Um Kinder und Jugendliche zu schützen und um dem Stammesvorstand die Entscheidung zu vereinfachen, gibt es darüber hinaus formale Kriterien, die jeder Gruppenleitende erfüllen muss. Auch für FreiMis & Leitende gelten diese Kriterien, sofern sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Wenn die nachfolgenden Kriterien nicht erfüllen werden, dürfen diese an Aktionen des Stammes nicht teilnehmen, sofern ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis¹:

Der Gesetzgeber verbietet es Trägern der Jugendarbeit, Personen zu beschäftigen, die wegen bestimmten Vergehen vorgestraft sind. Durch vom Jugendinformationszentrum (JIZ) oder ähnlichen Stellen ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigungen stellen wir sicher, dass keiner der Leitenden eine für die Ausführung von Jugendarbeit relevante Eintragung in seinem oder ihrem erweiterten Führungszeugnis hat. Straftaten, die einer Tätigkeit in der Jugendarbeit entgegenstehen, sind beispielsweise die Verletzung der Fürsorgepflicht oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Alle Leitenden müssen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorweisen können, die nicht älter als drei Jahre ist.

Schulung zur Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Für alle (Gruppen-)Leitenden in der DPSG Galileo Galilei Messestadt Riem ist der Besuch einer Präventionsschulung verpflichtend. Auf Bezirksebene werden dazu regelmäßig die Woodbadge- Modulbausteine 2d (Sensibilisierung und Intervention) und 2e (Vertiefung und Prävention) angeboten, die in einer 8-stündigen Schulung die notwendigen Grundlagen vermittelt.

Alternativ sind auch Schulungen bei anderen externen Organisationen möglich, solange diese, ähnliche und vergleichbare Inhalte vermitteln. Leitende die ihre Präventionsschulung nicht bei der DPSG gemacht haben, setzen sich selbstständig mit dem Interventionsleidfaden der Diözese Anhang II und den Kontakt- und Beratungsstellen Anhang III & IV auseinander.

Eine Präventionsschulung ist für (Gruppen-)Leitende der DPSG München Freising

¹ gem. §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorgestrafter Personen“

grundsätzlich nur für 5 Jahre gültig und muss daher in regelmäßigen Abständen wiederkehrend besucht werden.

Selbstverpflichtungserklärung:

Die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising sieht vor, dass alle Ehrenamtlichen in kirchlichen Organisationen, eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Diese gibt Regeln und Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor. Auch alle Leitenden der DPSG Galileo Galilei Messestadt Riem unterschreiben diese (Anhang VI).

Schnuppernde & Leitende in Ausbildung:

Die Ausbildung zum/ zur Leitenden erstreckt sich in der DPSG in der Regel über mehrere Monate und ist sehr umfangreich, sodass Personen zwar gegebenenfalls schon als Schnuppernde Praxiserfahrung im Leiten sammeln, aber noch nicht die Möglichkeit hatten, eine Präventionsschulung zu besuchen. In diesem Fall übernehmen Sie aber nie die alleinige Verantwortung über eine Jugendgruppe.

Konkret müssen Schnuppernde noch keine der oben genannten „Formalen Kriterien“ erfüllen, da für diese noch nicht entschieden ist, ob sie in Zukunft eine Jugendgruppe leiten werden.

Sobald diese das Schnuppern abgeschlossen haben und für das Leiten einer Jugendgruppe als Leitende/r in Ausbildung eingesetzt werden, sind sie dazu verpflichtet dem Vorstand eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzuweisen. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung und der Woodbadge-Modulausbildung soll zeitnah erfolgen, um als Gruppenleitende/r zu gelten und dadurch auch die alleinige Verantwortung über eine Jugendgruppe übernehmen zu können.

Ausnahmen:

Die Jugendarbeit in der DPSG Galileo Galilei wird von jungen Erwachsenen ehrenamtlich geleistet. Es kann deshalb passieren, dass ein Engagement nicht immer lange im Voraus geplant werden kann und in bestimmten Situationen erst wenige Tage vor einer Aktion feststehen. Es ist nicht selten, dass Freunde des Stammes, ehemalige Mitglieder oder Partner*innen von Leitenden bei Aktionen einspringen und zum Beispiel als Küche auf einem Lager oder ähnlichem mithelfen.

In solchen Fällen ist es nicht immer möglich, rechtzeitig ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Um, so eine spontane Mithilfe zu ermöglichen, gibt es die Option, die Unbedenklichkeitsverpflichtung gegen eine unterschriebene

Selbstauskunftserklärung² zu ersetzen. Die Unterschreibenden verpflichten sich, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zeitnah nachzureichen.

Auch eine Schulung zur Prävention sexualisierte Gewalt kann mitunter nicht rechtzeitig besucht werden. In einem solchen Fall kann die Schulung durch die Einwilligung in den Verhaltenskodex der DPSG Galileo Galilei Messestadt Riem ersetzt werden.

Den Leitenden und Helfenden ist bewusst, dass beide Ausnahmen nicht regelmäßig und gehäuft in Anspruch genommen werden können. Für eine wiederkehrende Beteiligung sind zwingend eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Schulung zur Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nötig. Leitende und Helfende haben kein Recht darauf, dass für sie eine Ausnahme gemacht wird. Der Stammesvorstand hat hierbei das letzte Wort, die Entscheidung obliegt ganz bei ihm. Zudem achtet der Stammesvorstand darauf, dass die Ausnahmeregelungen auch nur als solche genutzt werden und diese nur einsetzt, wenn ein Engagement nicht weit im Voraus abzusehen war.

Entscheidungsmatrix:

Nicht jede Mitarbeit im Stamm bedeutet automatisch, dass der oder die Helfende Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat. Unter Umständen kann es schwer sein zu entscheiden, ab wann wer welches Kriterium erfüllen muss. Um diese Entscheidung zu vereinfachen und um Einheitlichkeit zu gewährleisten, gibt es eine Entscheidungsmatrix, an der sich der Stammesvorstand orientieren sollte.

Entscheidungsmatrix

Wer muss welches Kriterium erfüllen?

	Unbedenklichkeits- bescheinigung	Selbstverpflichtungs- erklärung	Präventionsschulung
Gruppenleitende	Ja	Ja	Ja
Leitende	Ja	Ja	Ja
Gruppenleitende in Ausbildung	Ja	Ja	Nein
Schnuppernde	Nein	Nein	Nein
FreiMis mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja	Ja
FreiMis ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	Nein	Nein	Nein
Besuchende einer Veranstaltung, sofern sichergestellt werden kann, dass Sie keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht übernachten	Nein	Nein	Nein
Erwachsene Besuchende, die bei einer mehrtägigen Veranstaltung übernachten und ggf. Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben könnten	Ja	Ja	Ja

5. Verhaltenskodex für Leitende

Der folgende Verhaltenskodex ist ein verbindliches Regelwerk, an das sich die Leitenden im Umgang untereinander und gegenüber Kindern und Jugendlichen halten.

Sie sollen ein Vorbild für die Kinder und Jugendlichen sein und durch ihr Handeln ihrer Vorbildfunktion entsprechen.

Beachtung der Intimsphäre

Auf den Schutz der Intim- und Privatsphäre ist in allen Situationen und bei allen Veranstaltungen zu achten. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind Regelungen zu treffen, die dies ermöglichen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, an denen ausschließlich volljährige Personen oder ausschließlich Leitende teilnehmen.

Bei der Auswahl von Schlafplätzen achten wir auf eine angemessene räumliche Trennung zwischen den Leitenden und den Kindern und Jugendlichen. Auch Jugendliche mit erheblichem Altersunterschied schlafen nach Möglichkeit getrennt voneinander.

Wir verfolgen einen koedukativen Ansatz, bei dem Jugendgruppen im Normalfall nicht geschlechtergetrennt voneinander schlafen. Wünschen sich einzelne oder mehrere der Kinder und Jugendlichen jedoch eine geschlechtergetrennte Unterbringung, schaffen wir diese nach Möglichkeit dennoch.

Wir betreten keine fremden Schlafräume ohne Kenntnis und oder Einverständnis der Bewohner. Das gilt sowohl für Leitende als auch für Kinder und Jugendliche.

Wir achten darauf, dass sanitäre Einrichtungen geschlechtergetrennt sind. Nach Möglichkeit gibt es auch eine Trennung zwischen Leitenden und Kindern und Jugendlichen. Wenn diese räumliche Trennung nicht möglich ist, wird stattdessen eine zeitliche Trennung eingeführt.

Muss sich im Rahmen eines Schwimmbad- oder Seebesuchs umgezogen werden, achten wir darauf, dass Kinder und Jugendliche dies in einem geschützten Raum und unbeobachtet tun können. Sollte es dabei zu Schwierigkeiten kommen oder Unterstützung benötigt werden, wird diese – soweit möglich – durch ein paritätisch besetztes Leitungsteam angeboten. Dabei respektieren wir jederzeit die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und handeln sensibel sowie zurückhaltend. Alle Beteiligten werden offen und altersgerecht über das Vorgehen informiert.

Verhalten auf Veranstaltungen

Wir achten darauf, dass das anwesende Team der Leitenden sich nach Möglichkeit immer gemischtgeschlechtlich zusammensetzt und personell stark genug ist, um die anwesenden Teilnehmenden betreuen zu können.

Gespräche zwischen Leitenden und Kindern oder Jugendlichen können in vielen Situationen sinnvoll und wichtig sein – etwa zur Unterstützung, Klärung oder Begleitung. Dabei achten wir darauf, dass Gespräche „unter vier Augen“ möglichst offen und transparent gestaltet werden. Wenn es pädagogisch sinnvoll ist oder von den Beteiligten gewünscht wird, können weitere Leitende einbezogen werden. Sofern keine ausdrückliche Bitte um Vertraulichkeit besteht, werden relevante Inhalte eines solchen Gesprächs in angemessener Form mit einer weiteren leitenden Person geteilt. Ziel ist es, Vertrauen zu ermöglichen und gleichzeitig Klarheit und Schutz für alle Beteiligten zu schaffen.

Leitende sind sich während ihrer Gruppenstunde, auf Ausflügen, Tagesaktionen, Lagern und Fahrten jederzeit ihrer Verantwortung als Betreuungsperson bewusst und verhalten sich dementsprechend. Der Vorstand ist in erster Linie dafür verantwortlich, auf die Vorbilds- und Verantwortungsfunktion hinzuweisen. Jedoch ist auch jede Leitungsperson dazu aufgerufen, bei Verstößen auf die Verantwortung hinzuweisen und entsprechendes Verhalten durchzusetzen.

Jugendschutz

Wir halten uns ausnahmelos immer an das deutsche Jugendschutzgesetz.

Wenn wir auf Pfadfinder-Aktionen mitbekommen, dass Kinder und Jugendliche Alkohol trinken oder rauchen, obwohl sie das nicht dürfen, sanktionieren wir solches Fehlverhalten angemessen. Alkohol, Tabak oder Cannabis werden unmittelbar konfisziert.

Der Konsum von verbotenen Betäubungsmitteln wird nicht toleriert.

Bei der Vorführung von Filmen achten wir auf eine dem Publikum angemessene Altersfreigabe.

Unseren eigenen Konsum von legalen Rauschmitteln im Stammeskontext hinterfragen wir kritisch.

Wir verzichten gänzlich auf den Konsum von hochprozentigem Alkohol im Beisein von Kindern und Jugendlichen.

Der Konsum von Cannabis wird bei Aktionen mit Kindern und Jugendlichen nicht toleriert.

Kinder und Jugendliche schießen laut unserer Begriffsdefinition auch volljährige Rover und Roverinnen ein.

Sprache und Wortwahl

Uns ist bewusst, dass Sprache verletzen kann. Unser Umgang miteinander ist deshalb respektvoll, wertschätzend und durch Ehrlichkeit und Offenheit geprägt.

Wir dulden keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache im Umgang miteinander und beziehen klar Stellung dagegen, wenn diese dennoch auftritt.

Wir möchten alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen ansprechen und sichtbar machen. Deshalb verwenden wir in unseren Publikationen und unserer Kommunikation nach außen Formulierungen, die Menschen aller Geschlechter gleichermaßen ansprechen.

Wir verwenden keine Fremdbezeichnungen für Gruppen von Menschen, die diese ablehnen.

Beschimpfungen oder Beleidigungen untereinander oder gegenüber anderen dulden wir nicht.

Angemessenheit von Körperkontakten

In der Jugendarbeit ist es in vielen Situationen nicht möglich, gänzlich auf Körperkontakt zu verzichten. Wir achten aber stets darauf, dass dieser rollen-, situations- und beziehungsangemessen ist. Im Bezug auf Körperkontakt respektieren wir die Grenzen der oder des anderen und kommunizieren unsere eigenen klar. Nehmen wir Körperkontakte zu uns selbst oder anderen wahr, die uns unangemessen erscheinen, sprechen wir das an und schreiten gegebenenfalls ein.

Die Leitenden vermitteln den Kindern und Jugendlichen einen angemessenen Umgang mit Körperkontakten untereinander, der die Grenzen aller Beteiligten respektiert.

Vor jedem Körperkontakt überlegen wir uns bewusst, ob dieser notwendig ist und keine Grenzen überschreitet. Gerade bei der Auswahl von Spielen beachten wir dieses Prinzip.

Manche Aktivitäten (z.B. Klettern, Erste-Hilfe-Workshops, bestimmte Spiele o.Ä.) lassen sich ohne Körperkontakt nicht oder kaum anbieten. In solchen Fällen wird dieser Umstand den Teilnehmenden bereits im Voraus kommuniziert und ihnen jederzeit die Entscheidung freigestellt, ob und mit wem sie daran teilnehmen möchten. Die Entscheidung zum Abbruch einer solchen Aktivität wird respektiert und diskussionslos hingenommen.

Erzieherische Maßnahmen

Regeln werden den Teilnehmenden unserer Veranstaltungen vor beziehungsweise spätestens zu Beginn mitgeteilt.

Wir wissen, dass Fehler passieren und der persönlichen Weiterentwicklung dienen. Auch das Infragestellen von Regeln und Normen, das zum Jugendalter gehört, erkennen wir an. Wir reflektieren unsere eigenen Fehler und schaffen eine Atmosphäre, in der es möglich ist, diese anzusprechen.

Falls erzieherische Maßnahmen dennoch erforderlich sind, sind diese derart zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche einen direkten Bezug zwischen der Maßnahme und ihrem Fehlverhalten herstellen können, daher sollten diese auch in einem nahen und zeitlich sinnvollen Abstand durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind angemessen, konsequent, transparent, nicht überraschend und für die Betroffenen nachvollziehbar.

Erzieherische Maßnahmen beinhalten niemals jegliche Formen von physischer oder verbaler Gewalt. Nötigungen, Drohungen oder Freiheitsentzug sind keine geeigneten oder zulässigen Mittel, um Kindern und Jugendlichen dabei zu helfen, ihr eigenes Fehlverhalten zu reflektieren.

Verhalten außerhalb des pfadfinderischen Kontextes

Leitende sind oft selbst noch jung und erst seit kurzem „erwachsen“. So kann es vorkommen, dass sie besonders mit älteren Jugendgruppen (insbesondere aus der Roverstufe) ähnliche Interessen in ihrer Freizeit haben und die gleichen Veranstaltungen besuchen. Kommt es außerhalb der Pfadfinder zu Kontakten zwischen Leitenden und Kindern oder Jugendlichen, vergessen wir dabei dennoch nicht unsere pfadfinderischen Werte. Wir sind uns bewusst, dass wir in solchen Situationen offiziell keine Aufsichtspflicht innehaben und versuchen dennoch, uns als Vorbild zu verhalten und ggf. die Rollenklarheit zu wahren.

Persönliche Beziehungen und Leitungsfunktionen

Da es im Verband eine Altersüberschneidung zwischen Roverstufe und Leitenden gibt (18–21 Jahre), kann es vorkommen, dass sich zwischen Leitenden und Rover*innen persönliche oder partnerschaftliche Beziehungen entwickeln. Wir erkennen an, dass solche Beziehungen nicht grundsätzlich ungewöhnlich sind. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass zwischen Leitenden und Rovern oder Roverinnen – insbesondere bei bestehender Leitungsfunktion – ein potenzielles Machtgefälle besteht. Kommt es zu einer Beziehung zwischen einer leitenden Person und einem Rover bzw. einer Roverin,

achten wir daher darauf, dass die leitende Person keine direkte Leitungs- oder Verantwortungsfunktion gegenüber der Person ausübt. Ziel ist es, Rollenklarheit zu wahren, Grenzverletzungen vorzubeugen und ein sicheres sowie transparentes Umfeld für alle Beteiligten zu gewährleisten.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Die Pfadfinder*innenpädagogik setzt auf Partizipation und Mitbestimmung. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, Missstände auszusprechen und sich in einem angemessenen Format zu beschweren, wenn ihnen etwas nicht passt. Auch Wünsche, Anregungen und positives Feedback von Kindern und Jugendlichen werden ernst und angenommen.

Auf Lagern schaffen wir Möglichkeiten, wie Kinder und Jugendliche Kritik äußern können. Das soll auch anonym möglich sein. Geeignete Methoden hierfür sind zum Beispiel ein Lagerrat, in dem hierfür gewählte Stufensprechende zusammenkommen und das Lager mitgestalten dürfen, oder ein Rückmeldebrieffkasten, in dem anonym Wünsche, Anregungen oder Kritiken hinterlassen werden können.

Auch ist ein Rückmeldebrieffkasten dauerhaft in unserem Gruppenraum installiert, den unsere Vorstände regelmäßig leeren und lesen.

Haben Kinder und Jugendliche, Eltern, Leitende oder andere Personen im Umfeld unseres Stammes eine Beschwerde, können sie sich an folgende Stellen wenden

- Die Stufenleitenden der gegebenenfalls betroffenen Kinder und Jugendlichen (aber prinzipiell auch jedem anderen Leitenden, dem man sein Vertrauen schenkt)
- Stammesvorstände
- Bezirksvorstand der DPSG München-Ost
- Vertrauensperson der Diözesanebene

Kontaktmöglichkeiten sind im Anhang dieses Dokuments zu finden.

7. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept ist allen Eltern, Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen jederzeit in der aktuellen Fassung verfügbar. Hierzu wird es auf unserer Webseite veröffentlicht.

Das Schutzkonzept wird spätestens alle 3 Jahre durch zwei in der Stammesversammlung gewählte Personen (über 18 Jahre und Mitglied des Stammes) evaluiert und bei Bedarf überarbeitet. Diese Wahl findet geheim statt.

Bei dieser Evaluation soll unter anderem darauf geachtet werden, dass alle angegebenen Daten und Informationen aktuell sind bei Bedarf ausgetauscht werden.

Sollte es im Stammeskontext zu einem Übergriff oder einem Vorfall sexualisierter Gewalt kommen, so wird das Schutzkonzept zeitnah durch den Vorstand, oder eine von diesem ermächtigte Personen evaluiert, gegebenenfalls überarbeitet und nach Möglichkeiten gesucht, diese oder ähnliche Vorfälle zukünftig auszuschließen.

Anhang I.: Leitbild der DPSG

Auf der Basis unserer Prinzipien der Weltpfadfinderbewegung [...] orientiert sich unser Tun und Handeln am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Es beschreibt Regeln und Umgangsformen, an die sich alle Mitglieder des Verbandes aus eigener Überzeugung zu halten haben. In diesem Gesetz finden wir auch die Grundlage für unser Leitbild gegen sexualisierte Gewalt.

Als Pfadfinderin, als Pfadfinder...



...begegne ich allen Menschen mit Respekt und habe ich alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Geschwister.

Das bedeutet für uns auch, keinesfalls die Grenzen Anderer zu überschreiten, die Intimsphäre der anderen zu achten und keine geistige, körperliche oder hierarchische Überlegenheit auszunutzen.



...gehe ich zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.

Das bedeutet für uns auch, die eigenen Grenzen wahrzunehmen & benennen zu können und sensibel für die Grenzen anderer zu sein, sowie vor Grenzverletzungen die Augen nicht zu schließen.



...bin ich höflich und helfe ich da, wo es notwendig ist.

Das bedeutet für uns auch, denen zu helfen, die sexuell bedrängt oder missbraucht werden und, wenn erforderlich, selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen. Etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Fachkraft.



...mache ich nichts halb und gebe in Schwierigkeiten nicht auf.

Das bedeutet für uns auch, einer Vermutung nachzugehen, selbst wenn es für uns unangenehm ist.



...entwickle ich eine eigene Meinung und stehe für diese ein.

Das bedeutet für uns auch, im Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht pauschal die Auffassung von anderen zu übernehmen, sondern sich von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil zu bilden und dabei weder zu verharmlosen noch zu übertreiben.



...sage ich, was ich denke, und tue, was ich sage.

Das bedeutet für uns auch, im zwischenmenschlichen Kontakt im Verband und in der Öffentlichkeit konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.



...lebe ich einfach und umweltbewusst.

Das bedeutet für uns auch, unseren Körper als Teil der schützenswerten Natur zu begreifen, dessen Bedürfnis nach Intimität zu wahren und nichts zuzulassen, was diesen schädigen könnte.



...stehe ich zu meiner Herkunft und zu meinem Glauben.

Das bedeutet für uns auch, die Wertevorstellungen anderer sowie der eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen hinsichtlich ihrer Sexualität zu achten und sich damit auseinanderzusetzen.

Anhang II.: Interventionsleitfaden

Was zu tun ist, wenn ein erheblicher Verdacht besteht oder ihr eine Situation beobachtet?

Dieser Leitfaden ist anwendbar bei sexuellen Übergriffen, sowohl außerhalb als auch innerhalb des Verbands. Der Leitfaden soll eine Orientierungshilfe sein, jede Situation ist individuell zu handhaben!

1. Bewahre Ruhe

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und Übereilte Reaktionen verhindern

2. Bleib damit nicht allein.

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn der Stammesvorstand nicht selbst betroffen ist und du Vertrauen zum Vorstand hast, solltest du ihn als Erstes informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus der Leitungsrunde.

3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel durch das Ausfallenlassen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben, wie beispielsweise Krankheit.

Beachtet: Ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.

4. Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und dem Diözesanvorstand.

Sowohl der Diözesanvorstand als auch die Fachberatungsstelle begleiten euch im weiteren Verlauf. Dabei hilft die Expertin bzw. der Experte der Fachberatungsstelle euch bei allen verbandsexternen Entscheidungen, der Diözesanvorstand berät euch bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können. Informiert ihn also auf jeden Fall. Er kann euch bei Bedarf auch entsprechende Beratungsstellen vermitteln.

Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder des Diözesanvorstands...
...entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht überhaupt weiter nachgehen sollt.

...überlegt ihr, wie ihr das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen weiter begleitet und wie ihr mit ihr oder ihm umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel die Eltern – sollt ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: Gebt dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen das Gefühl, ernst genommen zu werden!

...entscheidet ihr, wie ihr die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten mit dem Verdacht konfrontiert. Das Gespräch führt ihr gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft durch.

...entscheidet ihr, ob ein Verbandsausschlussverfahren eingeleitet wird und ob ihr die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert.

...klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Stammesmitglieder und deren Eltern.

...überlegt ihr euch, durch wen die Betroffenen weiter begleitet werden.

5. Dokumentiert den Prozess.

Dazu gehört auch, eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidungen zu erstellen. Am besten dokumentiert ihr von Anfang an, damit ihr am Ende nichts Wichtiges vergesst.

6. Achtet auf euch und eure Gefühle.

Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch al Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.

Anhang III.: Beratungsstellen

Die Weblinks und Telefonnummern in dieser Anlage wurden im August 2025 das letzte Mal auf Verfügbarkeit überprüft.

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

„Am Kinder- und Jugendtelefon erhältst Du montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr unter **116 111** eine kostenlose telefonische Beratung. Derzeit gibt es 76 Standorte in Deutschland, d.h. an Werktagen 76 offene Leitungen, die von rund 2.235 ehrenamtlich tätigen, ausgebildeten Beratenden besetzt sind.“

Telefon: **116 111** (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr

Onlineberatung unter <https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/>

KIBS

„Arbeit mit männlichen Betroffenen, Jungen und Mädchen.

Wir ermöglichen Zukunft. Wir unterstützen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Wir bieten tragfähige und vertrauensvolle Beziehungen. Dabei nehmen wir jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit wahr und begleiten ihn ein Stück auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben.“

Telefon: **089 2317169120**

<https://www.kinderschutz.de>

IMMA e.V.

„IMMA berät, schützt und hilft. Wir unterstützen und begleiten Mädchen* und Junge Frauen* ihren Weg zu finden. Jede hat ihre Potenziale, auch wenn sie durch belastende Lebensereignisse nicht mehr zugänglich scheinen. Gemeinsam gehen wir auf die Suche danach und ermutigen die Mädchen* und jungen Frauen* in diesem Prozess.“

Telefon: **089 2607531**

<https://imma.de/>

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

Frauen gegen Gewalt

„Unsere Mitgliedseinrichtungen arbeiten schwerpunktmäßig gegen Gewalt gegen Frauen in all ihren Ausprägungen: sexualisierte Gewalt durch (Ex-)Partner, psychische Gewalt, Stalking, körperliche Gewalt, strukturelle Gewalt, ökonomische Gewalt etc. Sie bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrung an.“

Telefon: **08000 116016**

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/>

MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

„Das Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) ist 1988 aus einer Selbsthilfegruppe entstanden. Ziel seiner Arbeit ist die Förderung eines reflektierten Selbstverständnisses des eigenen Mann-Seins von Männern, insbesondere die Förderung gewaltfreien männlichen Handelns in der Partnerschaft, in der Familie sowie in der Gesellschaft.“

Telefon: **089 5439556**

<https://maennerzentrum.de/>

Wildwasser München e.V.

„Wildwasser München e.V. ist eine Beratungsstelle, die Frauen*, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit oder Jugend erlebt haben, berät, begleitet und unterstützt. – unabhängig von deren sexueller Orientierung, Nationalität, Hautfarbe, so genannter „Behinderung“, gesellschaftlichem Status, Religionszugehörigkeit und kulturellem Hintergrund. Dies schließt selbstverständlich Trans-Frauen* und non-binäre Frauen* ein.“

Telefon: **089 60039331**

<https://wildwasser-muenchen.de/>

Amyna e.V.

„AMYNA e.V. setzt sich in allen Arbeitsbereichen für den Schutz von Mädchen* und Jungen* vor sexueller Gewalt ein. Kein Kind kann sich allein schützen. Daher sind die Zielgruppen unserer Arbeit alle Erwachsenen, die für Kinder Verantwortung tragen. AMXNA e.V. bietet generell Eltern, pädagogischen Fachkräften und Trägern von Einrichtungen Informationen und Beratung zu Möglichkeiten des Schutzes im Sinne der Prävention, differenzierte Qualifizierungsangebote, Gefährdungsanalysen für Einrichtungen und ergänzend Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, Fachbücher im Eigenverlag, Informationen zu Möglichkeiten der Verdachtsabklärung, Weitervermittlung an Beratungsstellen sowie die Durchführung innovativer Präventionsprojekte.“

<https://amyna.de/>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

„Hilfe suche, Hilfe finden – mit dem bundesweiten Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch möchten wir erreichen, dass alle Menschen beim Thema sexueller Missbrauch die für sie passende Unterstützung finden. Das Hilfe-Portal ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Es bietet viele Informationen zum Thema und unterstützt dabei, Hilfe- und Beratungsangebote vor Ort zu finden – aber auch online oder telefonisch.“

Telefon: **0800 22 55 530**

<https://hilfe-portal-missbrauch.de>

Anhang IV.: Kontaktdaten für Beschwerdewege

Stammesvorstand & Kurat

E-Mail: stavos@dpsg-riem.de

E-Mail: kurat@dpsg-riem.de

Bezirksvorstand

Webseite: <https://dpsg1313.de/>

E-Mail: bevos@dpsg1313.de

Diözesanebene

Anschrift: Jugendwerk St. Georg e.V., Preysingstraße 93, 81667 München

Webseite: <https://www.dpsg1300.de/>

E-Mail: vorstand@dpsg1300.de

Telefon: 089 480922114

Vertrauensperson

Webformular: <https://www.dpsg1300.de/beschwerdeformular/>

Telefon: 098 124148314

E-Mail: vertrauensperson@dpsg1300.de

Anhang V.: Selbstauskunftserklärung und Kenntnisnahme des Verhaltenskodex

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Funktion in der DPSG Galileo Galilei Messestadt Riem

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Des Weiteren verpflichte ich mich, schnellstmöglich die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzgl. der Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis nachzureichen. Mir ist bewusst, dass ich ohne gültige Einsichtnahme nicht an weiteren Aktionen des Stammes teilnehmen darf.

Außerdem habe ich den Verhaltenskodex der deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Galileo Galilei Messestadt Riem in seiner ersten Fassung aus dem Dezember 2025 zur Kenntnis genommen und versichere, mich bei allen Veranstaltungen des Stammes an diesen zu halten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang VI.: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1) Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2) Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- 3) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
- 4) Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.
- 5) Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

- 6) Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 7) Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- 8) Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
- 9) Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift